Entscheidung C(95) 2001 der Kommission vom 18. August 1995:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Deutschland (Sachsen-Anhalt)

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, mit Vorbehalt gewisser Bemerkungen (siehe Entscheidung), die der betreffende Mitgliedstaat hinsichtlich der Flächenstillegung getroffen hat.

Entscheidung C(95) 2003 der Kommission vom 29. August 1995:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Irland

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur)

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat hinsichtlich der Ausgleichszulagen getroffen hat.

Anmerkung: Die Kopie einer Entscheidung in der (den) Amtssprache(n) des betreffenden Mitgliedstaats kann beim Generalsekretariat der Europäischen Gemeinschaften, Abteilung Veröffentlichungen und Mitteilungen, Breydel, Büro 14/94, Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel (Tel.: (32-2) 295 23 64; Telefax (32-2) 295 01 20), angefordert werden.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.660 — RTZ/CRA)

(96/C 22/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 7. Dezember 1995 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates [1]. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel,
Fax-Nr.: (32-2) 296 43 01.

[1] ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.